

# **Ausführungsvorschriften über Honorare für Musikschullehrkräfte in den Berliner Musikschulen vom 1. August 2022**

## **(AV MuS-Honorare)**

Aufgrund des § 123 Absatz 8 Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juni 2021 (GVBl. S. 618) geändert worden ist, erlässt die für Musikschulen zuständige Senatsverwaltung zur Ausführung des Schulgesetzes die folgenden Ausführungsvorschriften:

### **1 - Allgemeines**

(1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für die mit freien Mitarbeiterinnen und freien Mitarbeitern der Musikschulen des Landes Berlin zu schließenden Verträge für Tätigkeiten als Musikschullehrkraft.

(2) Musikschulunterricht im Sinne dieser Ausführungsvorschriften dient dem Ziel der musisch-kulturellen Ausbildung von Musikschülerinnen und Musikschülern. Die jeweiligen Auftragsgegenstände und Tätigkeiten der Musikschullehrkraft sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(3) Die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Beschäftigung freier Mitarbeiterinnen und freier Mitarbeiter sind zu beachten.

### **2 - Verträge**

(1) Verträge über die Tätigkeit als Musikschullehrkraft in freier Mitarbeit sind nach dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Rahmenvertrages schriftlich zu schließen.

(2) Die konkrete Beauftragung zur Übernahme einzelner Unterrichtsverhältnisse erfolgt separat. Für diese Einzelbeauftragungen genügt die Textform. Sie enthalten neben den Honorarsatz mindestens eine Beschreibung des Auftrags und Vereinbarungen über Ort, Zeit und Umfang der jeweiligen Tätigkeiten. Mehrere Einzelaufträge können zu Sammelaufträgen zusammengefasst werden.

(3) Ein Rahmenvertrag darf nur geschlossen werden, wenn für die Musikschullehrkraft ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt, das keine dem Vertragsschluss entgegenstehenden Einträge aufweist und nicht älter als drei Monate ist. Alle fünf Jahre ist erneut ein aktuelles Führungszeugnis abzufordern.

(4) Bei Abschluss des Rahmenvertrages ist eine Einverständniserklärung der Musikschullehrkraft zur Speicherung der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuholen.

(5) Die Daten der Musikschülerinnen und Musikschüler dürfen nur insofern verwendet werden, wie es für die Erfüllung des Unterrichtsauftrags unbedingt erforderlich ist. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist untersagt. Die Musikschullehrkräfte sind vertraglich auf die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.

### **3 - Honorare**

(1) Die Höhe der Honorare bemisst sich nach Art und Umfang der Tätigkeit und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der Honorarkraft. Die Prüfung der Qualifikation der Honorarkraft obliegt der Musikschulleitung anhand der Kriterien in Anlage 1.

(2) Es gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Honorarsätze.

(3) Mit dem vereinbarten Honorar sind die notwendigen Vor- und Nacharbeiten abgegolten. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Einzelbeauftragungen nach erfolgter Leistungserbringung.

(4) Für sonstige Tätigkeiten des Honorarsatzes 6 darf pro Tag höchstens ein Honorar für acht Zeiteinheiten pro Honorarkraft vereinbart werden.

(5) Die Honorarsätze folgen der Entwicklung der tariflichen Entgelte für die Angestellten des Landes Berlin. Die Anpassung der Honorarsätze erfolgt jeweils zum 01. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres, beginnend im Jahr 2023.

(6) Über die Honoraranpassungen informiert die für Musikschulen zuständige Senatsverwaltung.

(7) Bei geförderten Projekten und Auftragsmaßnahmen können abweichend von den vorstehend genannten Honorarsätzen Honorare in der in den Förderbedingungen genannten Höhe vereinbart werden.

(8) In besonderen Fällen kann die für die Musikschule zuständige Amtsleiterin oder der zuständige Amtsleiter entscheiden, dass für Veranstaltungen von den Honorarsätzen abweichende Honorare gezahlt werden. Die Gründe für das Abweichen sind aktenkundig zu machen. Die abweichenden Honorare dürfen den höchsten Honorarsatz der von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung veröffentlichten Bandbreiten nicht überschreiten.

(9) Werden Leistungen nicht erbracht, entfällt der Honoraranspruch. Die Nummern 5 und 7 dieser Ausführungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### **4 - Steuern und Sozialversicherung**

Die Musikschullehrkräfte sind spätestens bei Abschluss des Rahmenvertrages ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

- a) für die Mitteilung über geleistete Honorarzahungen an das Finanzamt die steuerrechtlichen Vorschriften gelten,
- b) sie die Bestimmungen des Steuerrechts in eigener Verantwortung zu beachten und gegebenenfalls Steuern jeglicher Art selbst zu entrichten haben,
- c) sie sich in eigener Verantwortung bei der Künstlersozialversicherung anmelden müssen, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen,
- d) die zur Honorarzahung verpflichtete Stelle keine Steuern einbehält und sie demzufolge auch nicht an das zuständige Finanzamt abführt und
- e) die zur Honorarzahung verpflichtete Stelle ihren Meldepflichten an die Finanzämter nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften nachkommen wird.

#### **5 - Ausfallhonorar und Nachholen von Unterricht**

(1) Ausgefallener Musikschulunterricht soll binnen zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt werden. Bei der Berechnung der Frist nach Satz 1 sind Ferienzeiten herauszurechnen.

(2) Wenn der Ausfall nicht von der Musikschullehrkraft zu vertreten ist und ein Nachholen bzw. eine anderweitige Leistungserbringung nicht möglich ist, ist ein Ausfallhonorar in der vertraglich vereinbarten Höhe zu zahlen. Die Zahlung eines Ausfallhonorars in voller Höhe ist auf längstens vier Wochen begrenzt. Die Zahlung eines Ausfallhonorars in Höhe von 75 % des vertraglich vereinbarten Honorars ist auf weitere sechs Wochen begrenzt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn der Unterricht aufgrund von Entscheidungen des Landes Berlin oder des Bezirks ausfällt.

(3) Wenn die Musikschullehrkraft ihre Leistung vertragsgemäß vorhält, diese unangekündigt oder ohne rechtzeitige Ankündigung jedoch nicht angenommen wird, ist ein Ausfallhonorar in der vertraglich vereinbarten Höhe zu zahlen.

(4) Ist der Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt oder dadurch entstanden, dass die Musikschullehrkraft verhindert ist, besteht kein Anspruch auf Ausfallhonorar.

(5) Mit Zustimmung der für Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung können abweichende Regelungen getroffen werden.

## **6 - Fälligkeit und Zahlung der Honorare**

Die Honorare sind nach erbrachter Leistung fällig. Abschlagzahlungen können unter Berücksichtigung der Landeshaushaltsordnung vereinbart werden.

## **7 - Arbeitnehmerähnliche Personen**

(1) Arbeitnehmerähnliche Personen haben Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Sind sie schwerbehindert, haben sie daneben Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 208 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist (SGB IX), in der jeweils geltenden Fassung. Die Vergütung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Arbeitnehmerähnliche Personen haben gemäß § 1 Absatz 1 des Berliner Bildungszeitgesetzes (BiZeitG) vom 5. Juli 2021 (GVBl. 849) unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts Anspruch auf Freistellung von der Arbeit für die Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen (Bildungszeit). Bildungszeit kann innerhalb des Vertragszeitraums auch in unterrichtsfreien Zeiten genommen werden.

(3) Bei unverschuldeter krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit soll die Musikschule - unter Berücksichtigung der Belegungssituation und der Auslastung - der arbeitnehmerähnlichen Person zum Ausgleich der ersten drei Tage ihrer bzw. seiner Leistungsunfähigkeit die Gelegenheit zum Nachholen der Leistung anbieten.

(4) Arbeitnehmerähnliche Personen können bei einer ärztlich bestätigten unverschuldeten krankheitsbedingten Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar bei ihrer Musikschule beantragen. Das gilt auch für Rehabilitationsmaßnahmen, die von der Deutschen Rentenversicherung bewilligt wurden. Hierfür ist ab dem vierten Tag der Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar von 95 Prozent des voraussichtlich zu erzielenden Honorars für die Dauer von längstens sechs Wochen zu gewähren. Die Berechnung dieser sechswöchigen Dauer beginnt am ersten Tag der Leistungsunfähigkeit bzw. der Rehabilitationsmaßnahme. Bei mehrmaliger Erkrankung innerhalb eines Kalenderjahrs besteht Anspruch für maximal sechs Wochen pro Kalenderjahr.

## **8 - Schlussvorschrift**

Diese Ausführungsvorschriften treten am 01. August 2022 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. Durch sie werden die Ausführungsvorschriften über Honorare der Musikschulen (AV Honorare MuS) vom 10. Juli 2012 (ABl. S. 1750) ersetzt.

<u>Anlage 1 zu den AV MuS-Honorare</u>  <b>Honorarsätze à 45 Minuten</b>  <b>gültig ab 1. August 2022</b>	für Musikschullehrkräfte mit abgeschlossener Ausbildung bzw. mit Gleichstellung oder vergleichbarer Qualifikation <sup>1)</sup>	für Musikschul-lehrkräfte ohne abgeschlossene Ausbildung bzw. mit Gleichstellung oder vergleichbarer Qualifikation <sup>1)</sup>
<b>Honorarsatz 1</b>  Honorare für die Durchführung von Musikschulunterricht, hier: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Instrumental- und Vokal-, Einzel- und Gruppenunterricht,</li> <li>• Vorbereitung auf die Teilnahme an Wettbewerben,</li> <li>• Unterricht in Ergänzungsfächern,</li> <li>• Kurse, Workshops und Projekte.</li> </ul>	30,28 €	27,98 €
<b>Honorarsatz 2</b>  Honorare für die Durchführung von Musikschulunterricht, hier: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Musikalische Grundbildung,</li> <li>• Leitung von Ensembles, Bands, Orchestern und Chören,</li> <li>• studienvorbereitende Ausbildung.</li> </ul>	33,18 €	30,88 €
<b>Honorarsatz 3</b>  Honorare für die Durchführung von Musikschulunterricht, hier:	36,10 €	33,52 €

<ul style="list-style-type: none"> <li>• musikalische Früherziehung und vergleichbare Tätigkeiten,</li> <li>• Musikschulunterricht wie oben unter „Honorarsatz 1 und 2“ aufgeführt, der aber im Rahmen von Kooperationen mit Berliner Schulen, Kindertagesstätten und anderen Dritten stattfindet.</li> </ul>		
<p><b>Honorarsatz 4</b></p> <p>Honorare für die Durchführung von Veranstaltungen, die die Ausbildung der Musikschülerinnen und Musikschüler unterstützen und den Musikschulunterricht ergänzen, beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schülervorspiele,</li> <li>• Orchesterkonzerte,</li> <li>• Kammermusikveranstaltungen,</li> <li>• Chorkonzerte und Singveranstaltungen,</li> <li>• Jazz-, Rock- Pop- und Folkloreveranstaltungen,</li> <li>• Tanz- und Musiktheaterveranstaltungen,</li> <li>• fächerübergreifende Musikschulveranstaltungen.</li> </ul>	30,28 €	27,98 €
<p><b>Honorarsatz 5</b></p> <p>Honorare für die Durchführung von nicht abschlussbezogenen Prüfungen, die der Feststellung des Leistungsfortschritts und des Leistungsniveaus der Musikschülerinnen und Musikschüler dienen, insbesondere im Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Leistungsstufenfeststellung,</li> <li>• der studienvorbereitenden Ausbildung,</li> <li>• der Begabtenförderung.</li> </ul>	12,68 € - 14,99 €	10,39 € - 12,68 €
<p><b>Honorarsatz 6</b></p>	12,68 € -14,99 €	10,39 € - 12,68 €

<p>Honorare für sonstige Tätigkeiten und ergänzende Leistungen, die der Erfüllung des Lehr- und Ausbildungsauftrags der Musikschulen dienen, beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Teilnahme an Arbeitsgruppen,</li> <li>• Begutachtung und Pflege von Instrumenten,</li> <li>• fachbezogene Beratungsgespräche,</li> <li>• Teilnahme an Fachkonferenzen,</li> <li>• Helfertätigkeiten zur Vorbereitung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen,</li> <li>• Betreuung und Aufsicht bei Probenfahrten, Wettbewerben und Gastspielen.</li> </ul>		
--	--	--

i) Eine berufsfachliche Ausbildung im Sinne dieser AV haben Musikschullehrkräfte, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für Musik, einer Musikakademie oder einer Universität

- a) nach einem mindestens achtsemestrigen Studium den Abschluss als Master of Music oder als Master of Arts jeweils mit künstlerischem Profil, der auf einem Bachelor of Music oder einem Bachelor of Arts, jeweils mit einem künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Profil aufbaut, einen Masterabschluss mit Lehramtsoption im Fach Musik oder einen Masterabschluss für Kirchenmusik,
- b) nach einem mindestens sechssemestrigen Studium den Abschluss als Bachelor of Music, als Bachelor of Arts oder als Bachelor of Education, jeweils mit einem künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Profil,
- c) nach einem mindestens zehnsemestrigen Studium die Teilprüfung Musik als Teil eines insgesamt bestandenen Abschlusses als Master of Education für ein Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule,
- d) eine Prüfung im Sinne der „Empfehlung der Kultusministerkonferenz über Rahmenbestimmungen für die Ausbildung und Prüfung von Lehrern an Musikschulen und selbständigen Musiklehrern“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. November 1984),
- e) eine einer Prüfung im Sinne des Buchstaben d gleichwertige Prüfung (z. B. Abschluss als Bachelor für Kirchenmusik) mit Erfolg abgelegt haben.

Gleiches gilt für Honorarkräfte, die

- a) nach einem achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder einer Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik,
- b) nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium,

- c) an einer staatlichen Hochschule für Musik die Prüfung für Diplom-Musiklehrerinnen und -Musikschullehrer,
- d) eine staatliche Prüfung für Musiklehrerinnen und Musikschullehrer,
- e) eine einer Prüfung im Sinne des Buchstaben d gleichwertige Prüfung (z. B. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Wahlfach Musik oder die B-Prüfung als Kirchenmusiker) mit Erfolg abgelegt haben sowie
- f) für Honorarkräfte, denen nach Landesrecht die Bezeichnung „staatlich anerkannter Musiklehrer“ verliehen worden ist.

Die Tätigkeitsmerkmale für Musikschullehrkräfte mit berufsfachlicher Ausbildung gelten auch für Honorarkräfte, die keine der o.g. Prüfungen abgelegt haben, jedoch eine entsprechende Ausbildung nachweisen und die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Honorarkräfte ohne eine Ausbildung im vorstehenden Sinne erhalten den jeweiligen Honorarsatz „ohne berufsfachliche Ausbildung“.

Anlage 2 zu den AV MuS-Honorare

**Rahmenvertrag über die Tätigkeit als Musikschullehrkraft in freier Mitarbeit an der Musikschule \_\_\_\_\_** *<Bezirk und ggf. Name der Musikschule einfügen>*

zwischen dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt \_\_\_\_\_ von Berlin,

Abteilung \_\_\_\_\_, Musikschule \_\_\_\_\_ *<Name und Adresse der Musikschule einfügen>*

und der Musikschullehrkraft

Frau / Herrn: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

Straße / Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ / Wohnort: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Bankinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Unterrichtsfach / Unterrichtsfächer: \_\_\_\_\_

Vertragsbeginn: \_\_\_\_\_

Steuernummer: \_\_\_\_\_

wird folgender Honorarvertrag geschlossen:

## **§ 1 - Gegenstand des Vertrages**

Frau / Herr \_\_\_\_\_ wird für das Bezirksamt \_\_\_\_\_ *<Bezirk einfügen>* von Berlin als Musikschullehrerin / Musikschullehrer an der Musikschule \_\_\_\_\_ *<Bezirk und ggf. Name der Musikschule einfügen>* zur Erteilung von Unterricht in dem Fach / in den Fächern \_\_\_\_\_ als freie Mitarbeiterin / freier Mitarbeiter tätig.

Dieser Vertrag regelt die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit als Musikschullehrkraft in freier Mitarbeit. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen richten sich jeweils nach den zwischen der Musikschule und der Musikschullehrkraft vereinbarten Einzelaufträgen.

Durch diesen Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

## **§ 2 - Einzelaufträge**

(1) Die konkrete Beauftragung zur Übernahme einzelner Unterrichtsverhältnisse erfolgt durch Einzelaufträge. Sie enthalten neben den Honorarsatz mindestens eine Beschreibung des Auftrags und Vereinbarungen über Ort, Zeit und Umfang der jeweiligen Tätigkeiten. Mehrere Einzelaufträge können zu Sammelaufträgen zusammengefasst werden. Für die Vereinbarung der Einzelaufträge genügt die Textform.

(2) Ergänzende Leistungen, die mit dem Unterricht in Zusammenhang stehen (Durchführung von nicht abschlussbezogenen Prüfungen, sonstige Tätigkeiten und ergänzende Leistungen) werden gesondert beauftragt und vergütet.

(3) Ein Anspruch auf Vereinbarung von Einzelaufträgen besteht nicht.

## **§ 3 - Erteilung des Unterrichts**

(1) Die Musikschullehrkraft nimmt die vereinbarten Einzelaufträge persönlich wahr.

(2) Die Musikschullehrkraft ist bei der Gestaltung und Durchführung ihres Unterrichtes frei und an Weisungen der Musikschule nicht gebunden. Die Parteien stellen über die dem Unterricht zugrunde zu legenden Lehrpläne (Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen oder andere Lehrpläne) Einvernehmen her. Unterrichtsmaterialien sind grundsätzlich durch die Lehrkraft oder durch die Musikschülerinnen und Musikschüler auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Musikschule kann die Beschaffung von Unterrichtsmaterialien übernehmen; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Einhaltung des Urheberrechts sind zu beachten.

(3) Während der Schulferien gemäß der Ferienordnung für das Land Berlin in der jeweils geltenden Fassung sowie an gesetzlichen Feiertagen wird kein Unterricht erteilt. Besteht Einvernehmen mit der Musikschülerin bzw. dem Musikschüler, kann ausgefallener Unterricht in den Ferien nachgeholt werden.

#### **§ 4 - Zeit und Ort des Unterrichts**

(1) Im Einzelunterricht kann die Musikschullehrkraft den Unterrichtstermin und den Unterrichtsort mit den Musikschülerinnen und Musikschülern frei vereinbaren. Bei sonstigen Unterrichtsformen oder Tätigkeiten stellen die Parteien mit der Vereinbarung über den Einzelauftrag Einvernehmen über Zeit und Ort der Leistungserbringung her.

(2) Die Musikschule stellt - im Rahmen ihrer Möglichkeiten - unentgeltlich Räume und Instrumente für die Durchführung des Unterrichtes zur Verfügung.

(3) Die Musikschullehrkraft verpflichtet sich, die Raumplanung und das Hausrecht (inkl. Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen) zu beachten sowie alle Einrichtungsgegenstände und die Musikinstrumente sachgemäß und pfleglich zu behandeln und die Musikschülerinnen und Musikschüler ebenso hierzu anzuhalten.

#### **§ 5 - Honorar für Einzelaufträge**

(1) Die Höhe des Honorars für Einzelaufträge richtet sich nach der von der für die Berliner Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Honorarregelung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Musikschullehrkraft wird hiermit darauf hingewiesen, dass

- a) mit dem vereinbarten Honorar alle aus dem jeweiligen Einzelauftrag zu erbringenden Leistungen abgegolten sind,
- b) für die Mitteilung über geleistete Honorarzahungen an das Finanzamt die steuerrechtlichen Vorschriften gelten,
- c) sie die Bestimmungen des Steuerrechts in eigener Verantwortung zu beachten und gegebenenfalls Steuern jeglicher Art selbst zu entrichten haben,
- d) sie sich in eigener Verantwortung bei der Künstlersozialversicherung anmelden müssen, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen,
- e) die zur Honorarzahung verpflichtete Stelle keine Steuern einbehält und sie demzufolge auch nicht an das zuständige Finanzamt abführt und

- f) die zur Honorarzahlung verpflichtete Stelle ihren Meldepflichten an die Finanzämter nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften nachkommen wird.

(3) Die Leistungsabrechnung soll der Musikschule monatlich nach Leistungserbringung vorgelegt werden. Liegt die Leistungsabrechnung bis zum 5. des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats vor, verpflichtet sich die Musikschule, das Honorar bis zum 15. dieses Folgemonats zu zahlen.

(4) Mit dem vereinbarten Honorar sind die Durchführung des Einzelauftrags sowie die hierfür notwendigen Vor- und Nacharbeiten (z.B. Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Vorbereitung und Aufräumen des Unterrichtsraumes, Beschaffung von Unterrichtsmaterialien) abgegolten.

(5) Vergütet werden ausschließlich erbrachte Leistungen. Die §§ 6 und 7 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 6 - Unterrichtsausfall und Nachholen von Unterricht**

(1) Ausgefallener Unterricht soll binnen zwei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt werden.

(2) Ist der Unterrichtsausfall entstanden, weil die Musikschülerin oder der Musikschüler gehindert war, am vereinbarten Unterrichtstermin teilzunehmen und ist das Nachholen des Unterrichts nicht möglich, so erhält die Musikschullehrkraft ein Ausfallhonorar in Höhe des vereinbarten Honorars.

(3) Bleibt die Musikschülerin oder der Musikschüler in den Fällen des Absatzes 2 dem Unterricht ohne Ankündigung oder ohne rechtzeitige Ankündigung fern, besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Ausfallhonorars ohne Nachholpflicht.

(4) Die Absage ist rechtzeitig, wenn sie der Musikschullehrkraft mindestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin zugeht.

(5) Der Anspruch auf ein Ausfallhonorar besteht bei Fehlen der Musikschülerin oder des Musikschülers an drei aufeinanderfolgenden Einzelterminen nur bis zum Ablauf des dem dritten ausgefallenen Einzeltermin folgenden Monats. Die Musikschullehrkraft teilt der Musikschule unverzüglich mit, wenn die Musikschülerin oder der Musikschüler an drei aufeinanderfolgenden Einzelterminen ohne oder ohne rechtzeitige Ankündigung dem Unterricht fernbleibt. Die Musikschullehrkraft ist weiterhin verpflichtet, die Musikschule über endgültig ausgefallenen Unterricht im Rahmen der Leistungsabrechnung zu informieren.

(6) Der Anspruch auf Ausfallhonorar sowie die Pflicht zum Nachholen ausgefallener Unterrichtsstunden enden bei Kündigung des zugrundeliegenden Schülervertrages spätestens mit dessen Ablauf. Die Musikschule informiert die Musikschullehrkraft unverzüglich über die Kündigung des Schülervertrages. Die Kündigung des betreffenden Einzelauftrages richtet sich in diesem Fall nach § 10 Absatz 3 Satz 1.

(7) Wenn der Ausfall nicht von der Musikschullehrkraft zu vertreten ist und ein Nachholen bzw. eine anderweitige Leistungserbringung nicht möglich ist, ist ein Ausfallhonorar in der vertraglich vereinbarten Höhe zu zahlen. Die Zahlung eines Ausfallhonorars in voller Höhe ist auf längstens vier Wochen begrenzt. Die Zahlung eines Ausfallhonorars in Höhe von 75 % des vertraglich vereinbarten Honorars ist auf weitere sechs Wochen begrenzt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn der Unterricht aufgrund von Entscheidungen des Landes Berlin oder des Bezirks ausfällt.

(8) Ist der Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt oder dadurch entstanden, dass die Musikschullehrkraft verhindert ist, besteht kein Anspruch auf Ausfallhonorar.

## **§ 7 - Arbeitnehmerähnliche Personen**

(1) Arbeitnehmerähnliche Personen haben Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Sind sie schwerbehindert, haben sie daneben Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX. Die Vergütung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

(2) Damit die Musikschule den Urlaubsanspruch ermitteln kann, gibt eine arbeitnehmerähnliche Musikschullehrkraft mit dem Antrag auf Feststellung der Arbeitnehmerähnlichkeit die Anzahl der Wochentage pro Woche an, an denen sie Aufträge der Musikschule erfüllt. Änderungen der Anzahl der Arbeitstage je Woche sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen.

(3) Eine arbeitnehmerähnliche Musikschullehrkraft zeigt der Musikschule rechtzeitig an, wann sie bezahlten Urlaub in Anspruch nehmen wird. Während des Urlaubs an der einen Dienststelle des Landes Berlin darf die arbeitnehmerähnliche Musikschullehrkraft keine Leistung an einer anderen Dienststelle des Landes Berlin erbringen.

(4) Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend und innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu nehmen. Urlaub ist grundsätzlich nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

(5) Arbeitnehmerähnliche Personen haben gemäß § 1 Absatz 1 des Berliner Bildungszeitgesetzes (BiZeitG) unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts Anspruch auf Freistellung von der

Arbeit für die Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen (Bildungszeit). Bildungszeit kann innerhalb des Vertragszeitraum auch in unterrichtsfreien Zeiten genommen werden.

(6) Bei unverschuldeter krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit soll die Musikschule - unter Berücksichtigung der Belegungssituation und der Auslastung - der arbeitnehmerähnlichen Person zum Ausgleich der ersten drei Tage ihrer Leistungsunfähigkeit die Gelegenheit zum Nachholen der Leistung anbieten.

(7) Arbeitnehmerähnliche Personen können bei einer ärztlich bestätigten unverschuldeten krankheitsbedingten Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar bei ihrer Musikschule beantragen. Das gilt auch für Rehabilitationsmaßnahmen, die von der Deutschen Rentenversicherung bewilligt wurden. Hierfür ist ab dem vierten Tag der Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar von 95 % des voraussichtlich zu erzielenden Honorars für die Dauer von längstens sechs Wochen zu gewähren. Die Berechnung dieser sechswöchigen Dauer beginnt am ersten Tag der Leistungsunfähigkeit bzw. der Rehabilitationsmaßnahme. Bei mehrmaliger Erkrankung innerhalb eines Kalenderjahrs besteht Anspruch für maximal sechs Wochen pro Kalenderjahr.

## **§ 8 Erstellung/Verwendung von kopierten Noten**

(1) Der Musikschullehrkraft ist bekannt, dass nach § 53 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) das Vervielfältigen (z.B. Fotokopieren, Scannen) von geschütztem Notenmaterial oder die Nutzung von vervielfältigtem (z.B. Fotokopieren, Scannen) geschütztem Notenmaterial zu beruflichen und/oder privaten Zwecken ohne Zustimmung der Rechteinhaberin / des Rechteinhabers unzulässig ist. Das Verbot erfasst auch die Nutzung der von Schülerinnen und Schülern oder Dritten mitgebrachten vervielfältigten Noten.

(2) Die Musikschullehrkraft sichert zu, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Rechteinhaberin / des Rechteinhabers und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Musikschule keine vervielfältigten Noten im Unterricht oder zu sonstigen Zwecken (z.B. für Schülerkonzerte, Vorspiele) zu verwenden

(3) Die Musikschullehrkraft stellt die Musikschule von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Musikschule wegen Verstößen gegen die vorstehenden Ziffern 1 und 2 geltend machen, einschließlich der Kosten für die erforderliche Rechtsverteidigung. Die Musikschullehrkraft ist verpflichtet, sämtliche Schäden zu ersetzen, die der Musikschule wegen Verstößen von ihr gegen die Absätze 1 und 2 entstehen.

(4) Die Musikschullehrkraft haftet der Musikschule auch für sonstige Verstöße aus dem Urheberrecht und stellt die Musikschule entsprechend des Absatzes 3 von sämtlichen Ansprüchen frei.

### **§ 9 - Sonstige Pflichten der Musikschullehrkraft**

(1) Die Musikschullehrkraft ist nicht befugt, Erklärungen, wie z.B. Vertragsangelegenheiten oder Kündigungen, im Namen der Musikschule abzugeben oder entgegenzunehmen. Weiterhin ist sie nicht befugt, Entgelte von den Musikschülerinnen und Musikschülern zu erheben oder entgegenzunehmen.

(2) Die Musikschullehrkraft legt der Musikschule bei der erstmaligen Beauftragung durch eine Berliner Musikschule ein erweitertes Führungszeugnis vor, das nicht älter als drei Monate ist. Alle fünf Jahre ist erneut ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Die Kosten der Ausstellung eines Führungszeugnisses sind von der Musikschullehrkraft zu tragen.

(3) Die Musikschullehrkraft verpflichtet sich, über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen betrieblichen Interna, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

(4) Die Musikschullehrkraft darf auch für andere Auftraggeberinnen und Auftraggeber tätig sein und selbst außerhalb der Musikschule Instrumental-/Vokalunterricht erteilen. Sie verpflichtet sich ferner, jegliche Abwerbung von Schülerinnen und Schülern während deren Vertragsdauer zu unterlassen.

### **§ 10 - Kündigung**

(1) Dieser Vertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 31. März oder zum 30. September ordentlich gekündigt werden. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

(2) Der Vertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn trotz Aufforderung durch die Musikschule kein aktuelles Führungszeugnis durch die Musikschullehrkraft vorgelegt wird.

(3) Wird der einem Einzelauftrag zugrundeliegende Schülervertrag gekündigt, kann der Einzelauftrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung dieses Vertrags unter Einhaltung der in Absatz 1 bezeichneten Fristen bleibt hiervon unberührt. Die Musikschule wird sich bemühen, den Ausfall durch neue Einzelaufträge zu kompensieren.

## **§ 11 - Datenschutz, Datenverarbeitung und Urheberrecht**

(1) Die Vertragsparteien sind zur Einhaltung der Bestimmungen des gesetzlichen Datenschutzes in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Die Musikschullehrkraft wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die persönlichen Daten der an sie zum Zwecke der Erteilung von Musikunterricht vermittelten Musikschülerinnen/Musikschüler nur insofern verwendet werden dürfen, wie es zur Erfüllung des Unterrichtsvertrages unbedingt erforderlich ist. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist untersagt.

(2) Die Musikschulkraft erklärt, dass Sie die „Datenschutzhinweise der Berliner Musikschulen gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung“ gelesen hat und diesen zustimmt (Anlage 1). Sie sind Bestandteil dieses Vertrages.

## **§ 12 - Schlussbestimmungen**

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass außer den in diesem Vertrag geregelten Rechten und Pflichten keine weiteren Ansprüche aus dem Rahmenvertrag bestehen.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, lückenhaft oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen, lückenhaften oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

Berlin, den \_\_\_\_\_

Unterschrift  
Musikschule (Bezirk)

Unterschrift  
Musikschullehrkraft

Anlage 1 zum Rahmenvertrag über die Tätigkeit als Musikschullehrkraft in freier Mitarbeit an der Musikschule <Bezirk und ggf. Name der Musikschule einfügen>

**Datenschutzhinweise der Musikschule <Bezirk und ggf. Name der Musikschule einfügen> gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)**

Diese Datenschutzhinweise informieren über die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten von beauftragten Musikschullehrkräften durch die Berliner Musikschule. Darüber hinaus wird die Musikschullehrkraft über die Rechte aus dem Datenschutz informiert. Grundlage für diese Datenschutzhinweise sind die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG).

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist bei Vorliegen einer Einwilligung Artikel 6 Absatz 1 b) EU-DSGVO.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann man sich wenden?

a) Verantwortliche Stelle ist: \_\_\_\_\_

*<Bezirk, Musikschule, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Email-Adresse einfügen>*

b) Für den Datenschutz zuständige Person: \_\_\_\_\_

*<Bezirk, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Email-Adresse einfügen>*

2. Was sind personenbezogene Daten?

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 EU-DSGVO sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder meh-

ren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

### 3. Welche Daten werden auf welcher Rechtsgrundlage erhoben und wofür verwendet?

Zur Vertragserfüllung und statistische Zwecke:

- a) Die Daten werden zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten - dies beinhaltet auch die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen - gem. Artikel 6 Abs. 1 b EU-DSGVO erhoben und in einem IT-Fachverfahren für die Berliner Musikschulen gespeichert.
- b) Folgende Daten der Musikschullehrkraft werden gespeichert:
  - a. Name, Vorname, Adresse, Telefonnummern, E-Mail, Geburtsdatum, Geschlecht.
  - b. Das zuständige Finanzamt, die Steuernummer, die Bankverbindung (Name, IBAN, BIC)
  - c. Bewerbungsdaten, Vertragsdaten
  - d. Die von der Musikschulkraft angenommenen Einzelaufträge / Sammelaufträge
  - e. Die von der Musikschulkraft eingereichten Abrechnungen
  - f. Der zahlungsrelevante Briefwechsel (z.B. die Jahresmitteilung an das Finanzamt)
  - g. Briefwechsel, die die Vertragserfüllung betreffen
  - h. Veranstaltungsmeldungen an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)
- c) Für statistische Zwecke werden ausschließlich anonymisierte Daten verwendet.

Zur Vermittlung der Schülerin / des Schülers:

Name der Schülerin / des Schülers, Unterrichtsfach, Unterrichtsort und -tag

Daten für die Öffentlichkeitsarbeit und der Dokumentation der Musikschularbeit

- a) Informationen in Broschüren und auf der Website
- b) Informationen, die zur Charakterisierung des Unterrichts der Musikschullehrkraft dienen
- c) Konzerttermine, Konzertprogramme, die von der Musikschullehrkraft zur Verfügung gestellte Vita einschließlich Bild, besondere Unterrichtsangebote, besondere Unterrichtserfolge

#### 4. Wer kann auf die personenbezogenen Daten zugreifen?

Die erforderlichen Daten werden in einem IT-Fachverfahren gespeichert. Zugriff auf die Daten haben ausschließlich autorisierte und dem Datenschutz verpflichtete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Abwicklung der Verträge im Rahmen der Musikschularbeit beauftragt sind. Dies gilt bezirksübergreifend für alle vorgenannten Personen.

#### 5. Wie lange werden die personenbezogenen Daten gespeichert?

- a) Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.
- b) Sofern aufgrund handels-, steuer- und sozialrechtlicher oder sonstiger Aufbewahrungsfristen die Verpflichtung zu einer längeren Speicherung besteht, sind diese Fristen maßgeblich. In diesem Fall werden Ihre personenbezogenen Daten nach Ablauf der Frist gelöscht.

#### 6. Welche Datenschutzrechte hat die Musikschullehrkraft?

- a) Die betroffene Musikschullehrkraft kann jederzeit Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen (Artikel 15 EU-DSGVO).
- b) Die betroffene Musikschullehrkraft hat das Recht, von der / dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten - auch mittels einer ergänzenden Erklärung - zu verlangen (Artikel 16 EU-DSGVO).
- c) Die betroffene Musikschullehrkraft hat das Recht, von der / dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich

gelöscht werden. Die / der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der in Artikel 17 (1) EU-DSGVO aufgeführten Gründe zutrifft.

- d) Die betroffene Musikschullehrkraft hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, von der / dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen (Artikel 18 EU-DSGVO).
- e) Die betroffene Musikschullehrkraft hat grundsätzlich das Recht auf Datenübertragbarkeit in maschinenlesbarer Form von einer verantwortlichen Stelle zu einer anderen verantwortlichen Stelle (Artikel 20 EU-DSGVO).
- f) Die betroffene Musikschullehrkraft hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, rechtmäßigen und auf gesetzlicher Grundlage erfolgenden Datenverarbeitungen zu widersprechen (Artikel 21 EU-DSGVO).

#### 7. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

- a) Zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten ist es erforderlich, dass die Musikschullehrkraft der Musikschule die entsprechenden personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt. Ohne diese Daten ist es der Musikschule nicht möglich eine Vertragsbeziehung aufzunehmen bzw. aufrechtzuerhalten.
- b) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf ist zu richten an den behördlichen Datenschutzbeauftragten an die in Ziff. 1 genannte Kontaktadresse. Alle personenbezogenen Daten, die im Zuge der Kontaktaufnahme gespeichert wurden, werden in diesem Fall gelöscht. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt.

Hiermit bestätige ich, dass ich die vorstehenden datenschutzrechtlichen Informationen sorgfältig gelesen und zur Kenntnis genommen habe. Ich erkläre mich mit der Erhebung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch die \_\_\_\_\_  
<Name der Musikschule einfügen> einverstanden.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Musikschullehrkraft